

Hinweise zum Abbrennen von Feuer

Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Köllda vom 16.03.2009 geregelt:

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien sind nur nach der Genehmigung der Ordnungsbehörde erlaubt.
- (2) Die Genehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. Von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 2. Von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. Von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

Fragen und Antworten

Was zählt als offenes Feuer?

- Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Verbrennen von Holz (Astwerk, Baumschnitt)
- Traditionsfeuer (z.B. Oster-, Maifeuer)

Was sind Lagerfeuer?

- Sind Feuer, welche beim Lagern im Freien als Licht- und Wärmequelle verwendet werden

Was sind Traditionsfeuer/ Brauchtumsfeuer?

- Beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster-, Mai-, Martins-, Sonnenwend- und Johannisfeuer) und haben nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum
- Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt (z.B. Osterfeuer: Gründonnerstag oder Ostersonntag)
- Die Feuer werden herkömmlich von in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisatoren und Vereinen ausgerichtet und sind im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für jedermann zugänglich
- Wird dagegen von Gartenbesitzern, im privaten Kreis, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einrichtungen verbrannt, handelt es sich **nicht** um ein Brauchtumsfeuer nur weil dies z.B. zur Osterzeit geschieht

Was darf bei einem genehmigten offenen Feuer im Freien verbrannt werden?

Zulässiges Brennmaterial:

nur naturbelassenes trockenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt

Unzulässiges Brennmaterial:

Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz (z. B. Fensterstöcke, Türen, Möbel),

sämtliches Bruch- und Abbruchholz, Holzpaletten, verleimtes Holz, Zäune, Obstkisten, Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras, vertrocknete Stauden), sonstiger Hausrat, Spanplatten, Faserplatten, Reifen, Dämmstoffe, Schalungsmaterial oder gar Kunststoffe etc.

Ein offenes Feuer im Freien muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Ältere Holz- und insbesondere Reisighaufen dürfen nicht direkt angezündet werden, denn sie sind eine bevorzugte Lebensstätte für viele Tiere wie Igel, Jungvögel, Lurche oder Kriechtiere. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte (z.B. Benzin, Spiritus) oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Abstandsregeln und Waldbrandstufen sind zu beachten.

Was ist bei der Verwendung von Feuerschalen, -körben, Aztekenöfen u.ä. im Garten zu beachten?

Handelsübliche Feuerschalen, -körbe, Aztekenöfen u.ä. sind im Sinne des Immissionsschutzrechts „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärme- oder Gemütlichkeitsgewinnung dienen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden. Zulässiges Brennmaterial ist in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur naturbelassenes stückiges Holz (§3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV) oder Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV). Die Verwendung von Feuerschalen, -körben, Aztekenöfen u.ä darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen.